

Gemeindebetriebe Muri bei Bern

Anstaltsreglement

Inhaltsverzeichnis

I.	GRUNDLAGEN	3
Art. 1	Rechtsform	
Art. 2	Rechtsfähigkeit	3
Art. 3	Eigentumsverhältnisse	3
Art. 4	Anderes Gemeinderecht	
AII. 1	Anderes Generalization	
II.	LEISTUNGSAUFTRAG	3
Art. 5	Zielsetzung	3
Art. 6	Versorgungs- und Entsorgungspflicht	3
Art. 7	Gemeinschaftsantennenanlage	
Art. 8	Erschliessungspflicht	
Art. 9	Weitere öffentliche Aufgaben	
Art. 10	Gewerbliche Leistungen	
Art. 11	Tätigkeitsgebiet	
Art. 12	Zusammenarbeit / Beteiligungen	
Art. 13	Informationspflicht	
AII. 13	momationspillon	
III.	ORGANISATION	5
Art. 14	Verwaltungsrat	5
Art. 15	Befugnisse des Verwaltungsrats	
Art. 16	Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter	
Art. 17	Arbeitsvergebungen	
Art. 18	Rechnungsprüfungsorgan	
Art. 19	Aufsicht	
IV.	PERSONAL	7
Art. 20	Personalvorsorgeeinrichtung	7
0		
V.	FINANZHAUSHALT	7
Art. 21	Grundsatz	7
Art. 22	Gebührenfinanzierung	7
Art. 23	Gegenseitige Finanzierungen	
Art. 24	Rechnung der einzelnen Geschäftsbereiche	8
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 25	Inkrafttreten	8
Art. 26	Aufhebung	8

I. GRUNDLAGEN

Art. 1 Rechtsform

Die Gemeindebetriebe Muri bei Bern (GB) sind eine selbständige öffentlichrechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (EG Muri).

Art. 2 Rechtsfähigkeit

Die GB sind rechtsfähig und im Handelsregister eingetragen. ²⁾

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

Die GB verfügen über eigenes Vermögen. Die dazugehörenden Grundstücke sind auf ihren Namen im Grundbuch eingetragen. ²⁾

Art. 4 Anderes Gemeinderecht

Für die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der GB geht dieses Reglement anderem Gemeinderecht vor.

II. LEISTUNGSAUFTRAG

Art. 5 Zielsetzung

Die GB erfüllen ihre Aufgaben nach kaufmännischen Grundsätzen mit dem Ziel, die auf dem Gebiet der EG Muri erbrachten Leistungen zu möglichst günstigen Gebühren abzugeben.

Art. 6 Versorgungs- und Entsorgungspflicht 1)

¹ Die GB sind verpflichtet und ausschliesslich berechtigt, das Hoheitsgebiet der EG Muri im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des kommunalen Rechts mit Wasser und – soweit dies aufgrund des jeweils geltenden Versorgungskonzepts zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll ist – mit Gas zu versorgen.

² Die GB sind berechtigt, das Hoheitsgebiet der EG Muri im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des kommunalen Rechts – soweit dies aufgrund des jeweils geltenden Versorgungskonzepts zweckmässig und wirtschaftlich sinnvoll ist – allein oder im Verbund mit Wärme zu versorgen.

¹⁾ Fassung vom 22. Mai 2012 / Inkraftsetzung per 1. Juni 2012

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2015 / Inkraftsetzung per 1. Januar 2016

Art. 7 Gemeinschaftsantennenanlage

¹ Zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges sowie eines zeitgemässen Angebotes auf dem Gebiet der Telekommunikation betreiben die GB eine Gemeinschaftsantennenanlage.

² Eine Veräusserung der Gemeinschaftsantennenanlage durch die GB erfordert in jedem Fall die vorgängige Zustimmung des finanzkompetenten Gemeindeorgans. Der Verkaufserlös fällt nach Abzug der durch die GB finanzierten wertvermehrenden Erneuerungen in das Finanzvermögen der EG Muri.

Art. 8 Erschliessungspflicht

Die GB sind verpflichtet, das bestehende Leitungsnetz im gesamten Versorgungsund Entsorgungsgebiet nach Massgabe des geltenden kantonalen und kommunalen Rechts zu unterhalten, zu erneuern und auszubauen.

Art. 9 Weitere öffentliche Aufgaben

Die zuständigen Organe der EG Muri können den GB weitere öffentliche Aufgaben übertragen, welche zweckmässiger Weise ausserhalb der ordentlichen Gemeindeverwaltung erfüllt werden.

Art. 10 Gewerbliche Leistungen

Die GB sind - zu mindestens kostendeckenden Preisen - berechtigt, Dienstleistungen anzubieten, welche mit der Erfüllung ihres Leistungsauftrages in unmittelbarem Zusammenhang stehen, z.B. auf dem Gebiet der Telekommunikation.

Art. 11 Tätigkeitsgebiet

Die GB dürfen im Rahmen ihres Leistungsauftrages aufgrund schriftlicher Vereinbarungen auch ausserhalb des Hoheitsgebietes der EG Muri Aufgaben übernehmen, insofern sie dafür zu mindestens kostendeckenden Preisen entschädigt werden.

Art. 12 Zusammenarbeit / Beteiligungen

Die GB dürfen im Rahmen des Leistungsauftrags mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, solche Unternehmen zu Eigentum erwerben oder sich daran beteiligen.

³ Die GB sind verpflichtet und ausschliesslich berechtigt, das Abwasser im Hoheitsgebiet der EG Muri im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten und des kommunalen Rechts zuverlässig, wirtschaftlich und umweltgerecht zu entsorgen.

⁴ Die GB haben in diesen Bereichen alle erforderlichen Kontrollen wahrzunehmen.

Art. 13 Informationspflicht

Die GB sind verpflichtet, die Bevölkerung und ihre Kundinnen und Kunden über Ereignisse von öffentlichem Interesse in geeigneter Weise zu informieren.

III. ORGANISATION

Art. 14 Verwaltungsrat

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
- einem Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen
- vier bis sechs vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Gemeinderat gewählt.
- ³ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen aufgrund ihrer Ausbildung oder Erfahrung mit den technischen, betrieblichen und kaufmännischen Aufgaben der GB vertraut sein. Sie sind nach marktüblichen Ansätzen zu entschädigen.
- ⁴ Der Gemeinderat wählt oder bestätigt die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. die Mitglieder alle 4 Jahre neu.
- ⁵ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- ⁶ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder bei Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern.

Unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes kann schriftlich die Einberufung einer Verwaltungsratsitzung verlangt werden durch:

- die Präsidentin oder den Präsidenten
- mindestens 2 Mitglieder
- das Rechnungsprüfungsorgan
- die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter
- den Gemeinderat

⁷ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 15 Befugnisse des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags der GB erforderlich sind, soweit diese nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einer anderen Instanz übertragen worden sind. Insbesondere erlässt er die Reglemente für die den GB übertragenen Bereiche. Er beschliesst auch abschliessend und unabhängig von der Höhe über die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben. ²⁾

² Der Verwaltungsrat bestimmt die Unternehmenspolitik, fasst die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages. Auch zeichnet er für die Personalpolitik verantwortlich.

³ Der Verwaltungsrat setzt die Gebühren für den Bezug von Gas und Signalen der Gemeinschaftsantennenanlage fest. Die Gebühren für den Bezug von Wasser bzw. für die Entsorgung von Abwasser legt er innerhalb des vom Grossen Gemeinderat festgelegten Gebührenrahmens fest.

Art. 16 Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter

¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter leitet die GB in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen und erteilt die erforderlichen Weisungen. Sie oder er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus und bereitet diese vor.

² Die Kompetenzen der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters sowie die Vertretungsverhältnisse der GB nach aussen hält der Verwaltungsrat in einem Reglement fest.

Art. 17 Arbeitsvergebungen

Im Beschaffungswesen unterstehen die GB den kantonalen Vorschriften.

Art. 18 Rechnungsprüfungsorgan

¹ Die Rechnungsprüfung der GB wird durch unabhängige Revisorinnen oder Revisoren durchgeführt, die zur Prüfung der Rechnung befähigt sind.

² Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich Bericht. Dieser muss den Anforderungen an eine ordentliche Revision nach Artikel 727 des Schweizerischen Obligationenrechts genügen. ²⁾

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist jederzeit berechtigt und verpflichtet, gegenüber dem Verwaltungsrat und nötigenfalls gegenüber dem Gemeinderat Beanstandungen zu erheben.

-

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2015 / Inkraftsetzung per 1. Januar 2016

Art. 19 Aufsicht

¹ Der Gemeinderat der EG Muri beaufsichtigt die GB und er ist in der Ausübung dieser Aufsicht jederzeit befugt, Fachpersonen beizuziehen.

IV. PERSONAL

Art. 20 Personalvorsorgeeinrichtung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GB sind der Personalvorsorge der EG Muri angeschlossen. Ihre berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen der Personalvorsorgeeinrichtung. ²⁾

V. FINANZHAUSHALT

Art. 21 Grundsatz

Für die Buchführung und Rechnungslegung der GB gelten die Artikel 957 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts. ²⁾

Art. 22 Gebührenfinanzierung

¹ Die GB finanzieren ihre öffentlichen Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben mit den Einnahmen aus Gebühren.

² Die Erhebung der Gebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Reglementen der Wasserversorgung, der Gasversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage sowie der Abwasserentsorgung.

Art. 23 Gegenseitige Finanzierungen

Die GB und die EG Muri sind durch übereinstimmenden Beschluss des Verwaltungsrates und des Gemeinderates berechtigt, sich frei verfügbare Gelder gegen eine zu vereinbarende Verzinsung zur Verfügung zu stellen.

_

² Weisungen darf der Gemeinderat nur erteilen, wenn die GB den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreiten oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllen. Weisungen des Gemeinderates im Zusammenhang mit beabsichtigten Änderungen des Leistungsauftrages bleiben vorbehalten.

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2015 / Inkraftsetzung per 1. Januar 2016

Art. 24 Rechnung der einzelnen Geschäftsbereiche ²⁾

¹ Die GB weisen die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche in Spartenrechnungen separat aus. ²⁾

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung auf den 1.1.2005 in Kraft.

Art. 26 Aufhebung

Das Anstaltsreglement vom 9. Juni 1997 wird aufgehoben.

Muri b. Bern, 23. November 2004

GROSSER GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Sekretärin:

Christian Staub Karin Pulfer

Muri bei Bern, 22. Mai 2012

GROSSER GEMEINDERAT

Der Präsident: Die Sekretärin:

Beat Marti Karin Pulfer

²⁾ Fassung vom 23. Juni 2015 / Inkraftsetzung per 1. Januar 2016

² Sie beachten für die Geschäftsbereiche Wasser und Abwasser die finanzrechtlichen Vorgaben des übergeordneten Rechts. ²⁾

Die Änderungen von Art. 6 werden per 1. Juni 2012 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 29. Mai 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Der Gemeinderat Muri bei Bern bescheinigt, dass

- das Anstaltsreglement der Gemeinde-Betriebe an der Urnenabstimmung vom 8.6.1997 angenommen und per 1.1.1998 in Kraft gesetzt worden ist;
- der Grosse Gemeinderat am 23.11.2004 das vorstehende Anstaltsreglement mit Inkraftsetzung per 1.1.2005 genehmigt hat (Totalrevision);
 Mit Art. 26 ist das Anstaltsreglement vom 8.6.1997 aufgehoben worden.
- der Grosse Gemeinderat am 22.5.2012 eine Anpassung von Art. 6 (Versorgungs- und Entsorgungspflicht) mit Inkraftsetzung per 1.6.2012 beschlossen hat (Teilrevision);
- der Grosse Gemeinderat am 23. Juni 2015 eine Anpassung der Artikel 2 (Rechtsfähigkeit), Art. 3 (Eigentumsverhältnisse), Art. 15 Abs. 1 (Befugnisse des Verwaltungsrats), Art. 18 Abs. 2 (Rechnungsprüfungsorgan), Art. 20 (Personalvorsorgeeinrichtung), Art. 21 (Grundsatz) und Art. 24 (Rechnung der einzelnen Geschäftsbereiche) per 1.1.2016 beschlossen hat (Teilrevision);
- das vorstehende Reglement der ab dem 1.1.2016 in Kraft stehenden Fassung entspricht.

Muri bei Bern, 23. Juni 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer